

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang  
„Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC)<sup>1</sup>  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**Vom 25. September 2013<sup>2</sup>**

in der Fassung der Änderungssatzung Vom **24. November 2023**

Aufgrund von Art 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6 Sätze 2 und 4, Art 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden Hochschule Kempten, für das Weiterbildungsstudium „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) folgende

**Satzung:**

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudienganges<sup>3</sup> „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) ist es, Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu reflexiv denkenden und humanistisch handelnden Fach- und Führungskräften weiterzubilden und sie zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu führen, der sie befähigt, Aspekte der berufsbezogenen Beratung von Führungskräften und Organisationen zielorientiert und situativ angemessen einzubringen.
- (2) Neben den fachlichen Grundlagen der Beratung sollen vor allem die sozialen und methodischen Kompetenzen der Teilnehmer verbessert werden. So wird die oder der zukünftige Supervisor\*in und Berater\*in in diesem Studiengang auch mit dem methodischen Instrumentarium verschiedener Beratungsrichtungen vertraut gemacht.<sup>4</sup> Der oder die zukünftige Supervisor\*in und Berater\*in lernt, mit den Problemen und Herausforderungen in der unternehmerischen Praxis umzugehen und diese in Verbindung zu setzen mit Anforderungen an die zu beratende Führungskraft.<sup>5</sup> In multiperspektivischer Sicht lernen die

---

<sup>1</sup> Studiengangsbezeichnung umbenannt mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019. Die neue Studiengangsbezeichnung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>2</sup> Überschrift der Studien- und Prüfungsordnung neu gef. mWv. 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014

<sup>3</sup> Das Wort „Weiterbildungstudienganges“ wird ersetzt durch die Worte „berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudienganges“ mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014

<sup>4</sup> § 2 Abs. 2 Satz 2 wird der geschlechtergerechten Sprache angepasst mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019.

<sup>5</sup> § 2 Abs. 2 Satz 3 wird der geschlechtergerechten Sprache angepasst mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019.

Studierenden betriebliche Notwendigkeiten in Balance zu individuellen Fähigkeiten und Zielvorstellungen der zu beratenden Führungskraft zu bringen und ressourcenorientierte Lösungsansätze für die Weiterentwicklungswünsche bzw. mögliche Krisenszenarien zu entwerfen. Insofern liegt das besondere Profil des Studienganges im Erkennen von Beratungsanforderungen in sich ständig verändernden beruflichen Szenarien.<sup>6</sup> Die Studierenden erlernen diese Anforderungen in dialogischer Weise in einen Beratungsprozess innovierend<sup>7</sup> einzubringen und lösungsorientiert Prozesse zu gestalten. Die methodische Gestaltung des Studiengangs folgt den Gedanken der Kompetenzvermittlung und Kompetenzentwicklung.<sup>8</sup>

### § 3<sup>9</sup> Qualifikation für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang<sup>10</sup> sind:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder **einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss (vgl. Art. 90 Abs. 1 BayHIG)<sup>11</sup>**,
- eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung<sup>12</sup> von in der Regel nicht unter einem Jahr<sup>13</sup>,
- ein Nachweis über die für das Studium erforderlichen sozial- oder betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse in den Bereichen „Organisation“ und „Personal“ (z.B. durch ein Zeugnis über einen einschlägigen Ausbildungsabschluss), soweit kein sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt. Diese Bereiche stehen im Zusammenhang mit den Modulbereichen 1 und 2 des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC),
- Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anlage 2.<sup>14</sup>

(2) Abschlüsse der Hochschulen nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg werden einem Hochschulabschluss nach Absatz 1 gleichgestellt.

(3)<sup>15</sup> Bei Bewerber\*innen mit mindestens 180, aber weniger als 210 Credit Points (CP) aus dem Erstabschluss wird die fehlende Eingangskompetenz nachgewiesen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige einschlägige qualifizierte berufspraktische Tätigkeit in einem sozialen oder wirtschaftlichen Arbeitsumfeld, die den Anforderungen an ein praktisches Studiensemester in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft, Sozial- oder Gesundheitswirtschaft an der Hochschule

---

<sup>6</sup> § 2 Abs. 2 Satz 5 neu gef. mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>7</sup> mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>8</sup> § 2 Abs 2 neuer Satz 7 angefügt mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>9</sup> Überschrift des § 3 neu gef. mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v. 16.12.2014

<sup>10</sup> Die Worte „das Weiterbildungstudium“ werden ersetzt durch die Worte „den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang“ mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014

<sup>11</sup> § 3 Abs. 1, 1. Spiegelstrich geändert mWv 28.11.2023 durch Änderungssatzung v 24.11.2023

<sup>12</sup> Als qualifiziert gelten Berufserfahrungen in der Beratung, in sozialwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie in Leitungs- und Führungspositionen.

<sup>13</sup> § 3 Abs. 1, 2. Spiegelstrich neu gef. mWv 15.03.2015 durch Änderungssatzung v 07.08.2015

<sup>14</sup> § 3 Abs. 1, 4. Spiegelstrich neu eingefügt mWv 15.03.2015 durch Änderungssatzung v 07.08.2015

<sup>15</sup> § 3 Abs. 3 neu gef. mWv 15.03.2015 durch Änderungssatzung v 07.08.2015

Kempton gleichwertig ist.<sup>16</sup> Die Gleichwertigkeit wird durch die zuständige Prüfungskommission nach § 6 dieser Satzung festgestellt. Dieser Nachweis ist zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Abs. 1 zu erbringen.

*\*Als einschlägig gelten Berufserfahrungen in der Beratung, in sozialwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie in Leitungs- und Führungspositionen.*

(4) (ersatzlos gestrichen)<sup>17</sup>

(5) (ersatzlos gestrichen)<sup>18</sup>

#### § 4 Studienaufbau, Studienzeiten und Regelstudienzeit

(1)<sup>19</sup> <sup>1</sup>Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern, in denen 90 CP erworben werden. <sup>2</sup>Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden angenommen.

(2) Der Studienaufbau ist wie folgt gegliedert<sup>20</sup>:

1. Die ersten fünf Studiensemester sind jeweils strukturell analog gegliedert und beherbergen jeweils ein Modul. Dabei kennt der Masterstudiengang zwei Vertiefungsrichtungen, so zum einen die Vertiefungsrichtung "Supervision und Training" sowie zu anderen die Vertiefungsrichtung "Agile Organisationsentwicklung und Beratung".

Für die Vertiefungsrichtung "Supervision und Training" gilt:

Die Module selbst bearbeiten folgende Themen: im ersten Semester befindet sich das Modul "Grundlagen der Supervision", gefolgt vom Modul zwei, welches sich im zweiten Semester mit dem Thema Coaching befasst. Modul 3 (3. Semester) vermittelt den Bereich Organisation, Modul 4 wird im 4. Semester das Thema Teamentwicklung und Teamtraining behandeln. So folgen die ersten vier Module jeweils der Vermittlung von Beratungskompetenzen für Einzelpersonen (Supervision und Coaching), anschließend für Organisationen und Teams. Die Inhalte des Studiums sind bis zum 4. Semester folglich konzentrisch angelegt, im Mittelpunkt steht die Beratung an der Person. Das 5. Modul (5. Semester) befasst sich mit der Kompetenzvermittlung im Bereich Agilität und Innovation. Das Studium schließt mit dem Modul 6, mit einer Masterthesis, welche im 6. Semester angefertigt wird. Neben der Masterthesis findet sich hier das Kolloquium.

Für die Vertiefungsrichtung "Agile Organisationsentwicklung und Beratung" gilt:

Die Module selbst bearbeiten folgende Themen: im ersten Semester befindet sich das Modul "Grundlagen des Consulting", gefolgt vom Modul zwei, welches im zweiten Semester das Thema Coaching behandelt.

---

<sup>16</sup> § 3 Abs. 3 Satz 1 wird der geschlechtergerechten Sprache angepasst mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019.

<sup>17</sup> mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014

<sup>18</sup> mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014

<sup>19</sup> § 4 Abs. 1 neu gef. mWv. 01.10.2014 durch Änderungssatzung v 16.12.2014

<sup>20</sup> § 4 Abs. 2 neu gef. mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

Modul 3 (3. Semester) vermittelt den Bereich Organisation, Modul 4 wird im 4. Semester das Thema Organisationsentwicklung und Projektmanagement behandeln. Das 5. Modul (5. Semester) befasst sich mit der Kompetenzvermittlung im Bereich Agilität und Innovation. Das Studium schließt mit dem Modul 6, mit einer Masterthesis, welche im 6. Semester angefertigt wird. Neben der Masterthesis findet sich hier das Kolloquium.

Die Module 2, 3, 5 und 6 sind für beide Vertiefungsrichtungen gleich, lediglich das erste und vierte Modul sind different gestaltet.

(3)<sup>21</sup>Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitendes Studium in Teilzeit angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Die maximale Gesamtstudiendauer wird auf 10 Semester festgelegt, davon maximal zwei Urlaubssemester.

## § 5 Module und Leistungsnachweise

Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungsnachweise (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

## § 6<sup>22</sup> Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Berufspraxis, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gelten die Regelungen des [§ 17 Abs. 2 APO](#).<sup>23</sup>

## § 7<sup>24</sup> Prüfungskommission

Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) wird [eine zentrale Prüfungskommission der Kempten Business School \(KBS\)](#) nach Maßgabe von § 3 APO gebildet.<sup>25</sup>

## § 8 Studienplan

Die [Kempten Business School](#) erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Dieser wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Modulinhalte
2. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester

---

<sup>21</sup> Abs. 3 neu angef. mWv 15.03.2017 durch Änderungssatzung v 19.01.2017; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang SOC zum SS 2017 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>22</sup> Neuer § 6 eingefügt mWv 15.03.2015 durch Änderungssatzung v 07.08.2015; die §§ 6 bis 13 a. F. werden §§ 7 bis 14 n. F.

<sup>23</sup> [§ 6 geändert mWv 28.11.2023 durch Änderungssatzung v 24.11.2023](#)

<sup>24</sup> § 6 neu gef. mWv. 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014

<sup>25</sup> [neu gef. mWv mWv 28.11.2023 durch Änderungssatzung v 24.11.2023](#)

3. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Module
4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und ggf. Teilnahmenachweise

## § 9 Ablegung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sind erstmals am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Modul gelehrt wird, abzulegen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen ist die fristgemäße Entrichtung der Gebühren für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang<sup>26</sup>.
- (3) <sup>1</sup>Alle Modul-Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bis zu zwei Prüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholungsprüfungen gelten die Fristen gemäß [§ 19 Abs. 4 Sätze 2 und 3 APO](#).<sup>27</sup>

## § 10 Masterarbeit

- (1) Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Masterarbeit vorzulegen. In dieser Masterarbeit soll der Studienteilnehmer seine Fähigkeit nachweisen, die im Weiterbildungsstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis im Bereich der Beratung von Personen und Organisationen<sup>28</sup> anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der im letzten Semester zu fertigenden Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll zwanzig Wochen<sup>29</sup> nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## § 11 Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungsgesamtnote aus der Note der Masterarbeit und allen weiteren Endnoten in den in der Anlage aufgeführten Modulen durch folgende Berechnung gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird die Note der Masterarbeit zu 30 %<sup>30</sup> gewichtet. <sup>3</sup>Aus den Noten der vorher erbrachten benoteten

---

<sup>26</sup> § 9 Abs. 2 neu gef. mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium. zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>27</sup> [§ 9 Abs. 3 S. 3 geändert mWv 28.11.2023 durch Änderungssatzung v 24.11.2023](#)

<sup>28</sup> In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des internationalen Management und Consulting“ ersetzt durch die Worte „der Beratung von Personen und Organisationen“ mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014.

<sup>29</sup> Die Worte „sechs Monate“ werden ersetzt durch die Worte „zwanzig Wochen“ mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014.

<sup>30</sup> Notengewicht der Masterarbeit von 35 % auf 30 % abgesenkt mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019 ; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden..

Leistungen wird ein arithmetisches Mittel gebildet, welches zu 70 %<sup>31</sup> in die Endnote einfließt.  
<sup>4</sup>Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.<sup>32</sup>

<sup>5</sup>Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.<sup>33</sup>  
<sup>6</sup>§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.<sup>34</sup>

## § 12 Studienabschluss und Abschlusszeugnis

- (1) Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang<sup>35</sup> ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs wird ein Abschlusszeugnis nach dem Zeugnismuster gemäß Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 04. Oktober 2013<sup>36</sup> in der jeweils geltenden Fassung verliehen und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (3)<sup>37</sup> Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung alle AbsolventInnen der jeweils letzten 2 Kalenderjahre genommen werden.

## § 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs<sup>38</sup> wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „MA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 04. Oktober 2013<sup>39</sup> in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

---

<sup>31</sup> Notengewicht des arithmetischen Mittels von 65 % auf 70 % erhöht mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019 ; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden..

<sup>32</sup> § 11 neuer Satz 4 eingef. mWv 02.06.2016 durch Änderungssatzung v 30.05.2016; die Regelung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>33</sup> § 11 Satz 4 a. F. wird § 11 Satz 5, 1. Halbsatz n. F., § 11 Satz 5 a. F. wird § 11 Satz 5, 2. Halbsatz n. F. mWv 02.06.2016 durch Änderungssatzung v 30.05.2016; die Regelung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>34</sup> § 11 Satz 6 neu angefügt mWv 28.11.2023 durch Änderungssatzung v 24.11.2023

<sup>35</sup> In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Das Weiterbildungsstudium“ ersetzt durch die Worte „Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang“ mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014.

<sup>36</sup> Datum der APO angepasst mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014

<sup>37</sup> § 11 Abs. 3 neu gef. mWv 28.11.2023 durch Änderungssatzung v 24.11.2023

<sup>38</sup> In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Weiterbildungsstudiums“ ersetzt durch die Worte „berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs“ mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studienteilnehmer, die den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang<sup>40</sup> erstmalig zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

### Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 24.11.2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Supervision, Organisationsberatung & Coaching“ (SOC) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 25. September 2013 und der Änderungssatzung Vom 24.11.2023 wird hierdurch nicht berührt.

*Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 23.07.2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 23.07.2013.*

Kempten, den 25.09.2013

Prof. Dr. Schmidt  
-Präsident-

*Diese Satzung wurde am 27.09.2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.09.2013 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.*

*Tag der Bekanntgabe ist der 27.09.2013*

---

<sup>39</sup> Datum der APO angepasst mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014

<sup>40</sup> In § 13 Abs. 2 werden die Worte „das Weiterbildungsstudium“ ersetzt durch die Worte „den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang“ mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.12.2014.

**Anlage 1<sup>41</sup>:** Modulstruktur:

Vertiefungsrichtung "Supervision und Training"

	<b>Module</b>	Teilmodul 1	Teilmodul 2	Teilmodul 3	Teilmodul 4
1	<b>Grundlagen Supervision</b> (14 CP)	Propädeutikum Supervision	Fachliche Grundlagen der Supervision	Supervision: Prozesse & Phasen	Supervision: Methoden & Techniken
2	<b>Coaching</b> (14 CP)	Coaching Grundlagen	Gesundheit, Persönlichkeit und Lebensstil	Führungskräfte-Coaching	Live-Domain-Design
3	<b>Organisation</b> (14 CP)	Grundlagen der Organisation	Organisationsberatung	Kommunikation, Präsentation und Moderation	Forschungsmethoden und Evaluation
4	<b>Team &amp; Training</b> (14 CP)	Didaktische und sozialpsychologische Grundlagen	Teamsupervision leiten	Trainings gestalten	Kommunikation: Konflikt und Mediation
5	<b>Agilität und Innovation</b> (14 CP)	Intuition, Ideation und Innovation	Scrum und Agile Projektentwicklung	Entrepreneurship für Berater*innen	Beratungsforschung
6	<b>Masterthesis und Kolloquium</b> (20 CP)	Masterthesis (17 CP)	Kolloquium (3 CP)		

Vertiefungsrichtung "Agile Organisationsentwicklung und Beratung"

	<b>Module</b>	Teilmodul 1	Teilmodul 2	Teilmodul 3	Teilmodul 4
1	<b>Grundlagen des Consulting</b> (14 CP)	Propädeutikum Beratung	Ökonomische Grundlagen der Beratung I	Ökonomische Grundlagen der Beratung II	Consulting & Controlling
2	<b>Coaching</b> (14 CP)	Coaching Grundlagen	Gesundheit, Persönlichkeit und Lebensstil	Führungskräfte-Coaching	Live-Domain-Design
3	<b>Organisation</b> (14 CP)	Grundlagen der Organisation	Organisationsberatung	Kommunikation, Präsentation und Moderation	Forschungsmethoden und Evaluation
4	<b>Organisationsentwicklung und Projektmanagement</b> (14 CP)	Organisationsentwicklung	Projektmanagement	Inhouse Consulting	Planspiel Projekt
5	<b>Agilität und Innovation</b> (14 CP)	Intuition, Ideation und Innovation	Scrum und Agile Projektentwicklung	Entrepreneurship für Berater*innen	Beratungsforschung
6	<b>Masterthesis und Kolloquium</b> (20 CP)	Masterthesis (17 CP)	Kolloquium (3 CP)		

Die gemeinsamen Module sind farbig hinterlegt.

<sup>41</sup> Anlage 1 neu gef. mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019 ; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester auf nehmen werden.

**Anlage 2<sup>42</sup>:** Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des berufsbegleitenden Teilzeit-Weiterbildungsstudienganges "Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching" (BOC) der Hochschule Kempten

Vertiefungsrichtung "Supervision und Training"

Semester	Module	CP	Prüfungsart	Anteil an der Gesamtnote
1. Semester	Supervision	14	benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum in zwei Teilen: Ausarbeitungen I während des Semesters, Zeit 6 Wochen, Ausarbeitung II nach der Vorlesungszeit, Zeit 4 Wochen	10%
2. Semester	Coaching	14	benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: Ausarbeitungen I während des Semesters, Zeit 8 Wochen, Ausarbeitung II nach der Vorlesungszeit, Zeit 4 Wochen	15%
3. Semester	Organisation	14	benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: Ausarbeitungen I während des Semesters, Zeit 8 Wochen, Ausarbeitung II nach der Vorlesungszeit, Zeit 4 Wochen	15%
4. Semester	Team und Training	14	benotete Präsentation und schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum/Umfang: Ausarbeitungen während des Semesters, Zeit 8 Wochen Präsentation während des Semesters 45 Minuten	15%
5. Semester	Agilität und Innovation	14	benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: Ausarbeitungen I während des Semesters, Zeit 8 Wochen, Ausarbeitung II nach der Vorlesungszeit, Zeit 4 Wochen	15%
6. Semester	Masterthesis	20	Abschlussarbeit: Bearbeitungszeitraum: 20 Wochen	30%

Vertiefungsrichtung "Agile Organisationsentwicklung und Beratung"

Semester	Module	CP	Prüfungsart	Anteil an der Gesamtnote
1. Semester	Grundlagen Consulting	14	benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: Ausarbeitungen I während des Semesters, Zeit: 8 Wochen, Ausarbeitung II nach der Vorlesungszeit, Zeit: 4 Wochen	10%
2. Semester	Coaching	14	benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: Ausarbeitungen I während des Semesters, Zeit: 8 Wochen, Ausarbeitung II nach der Vorlesungszeit, Zeit: 4 Wochen	15%
3. Semester	Organisation	14	benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: Ausarbeitungen I während des Semesters, Zeit: 8 Wochen, Ausarbeitung II nach der Vorlesungszeit, Zeit: 4 Wochen	15%
4. Semester	Organisationsentwicklung und Projektmanagement	14	benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: Ausarbeitungen I während des Semesters, Zeit: 8 Wochen, Ausarbeitung II nach der Vorlesungszeit, Zeit: 4 Wochen	15%
5. Semester	Agilität und Innovation	14	benotete schriftliche Studienarbeit während des Studiensemesters. Bearbeitungszeitraum: Ausarbeitungen I während des Semesters, Zeit: 8 Wochen, Ausarbeitung II nach der Vorlesungszeit, Zeit: 4 Wochen	15%
6. Semester	Masterthesis und Kolloquium	20	Abschlussarbeit: Bearbeitungszeitraum: 20 Wochen (benotet) Kolloquium unbenotet	30%

Weitere Auskunft gibt das jeweils geltende Modulhandbuch.

<sup>42</sup> Anlage 2 neu gef. mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019 ; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester auf nehmen werden.

**Erläuterungen der Abkürzungen:**

CP	=	Credit Points		
ECTS	=	European Credit Transfer System		
e.st.LN	=	endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis		
MA	=	Masterarbeit		
mdl. P.	=	mündliche Prüfung		
mE	=	mit Erfolg abgelegt		
S	=	Seminar		
StA	=	Studienarbeit		
schr. P.	=	schriftliche Prüfung		
SU	=	seminaristischer Unterricht	Ü	= Übung
SWS	=	Semesterwochenstunden	V	= Lehrvortrag

### **Anlage 3<sup>43</sup>: Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC)**

#### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1, 1.-3. Spiegelstrich dieser Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1, 4. Spiegelstrich (Eignungsverfahren) nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) vorhanden ist.

#### **2. Bewerbung zum Eignungsverfahren**

2.1 <sup>1</sup>Die Bewerbung um einen Studienplatz im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) und dem damit verbundenen Eignungsverfahren ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (31. Juli jeden Jahres) beim Studienamt der Hochschule Kempten einzureichen.

2.2 Der Bewerbung sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf; er soll eigene Erfahrungen in den Bereichen „Führung“ und „Beratung“ ersichtlich machen;
- eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 3 Abs. 1, 1. Spiegelstrich dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung
- ein Nachweis über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung<sup>44</sup> von in der Regel nicht unter einem Jahr gemäß § 3 Abs. 1, 2. Spiegelstrich dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung
- ggfs. ein Nachweis über die für das Studium erforderlichen sozial- oder betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse in den Bereichen „Organisation“ sowie „Personal“ (z. B. durch ein Zeugnis über einen einschlägigen Ausbildungsabschluss), soweit kein sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt, gemäß § 3 Abs. 1, 3. Spiegelstrich der SPO. Diese Bereiche stehen im Zusammenhang mit den Modulbereichen 1 und 2 des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC).

#### **3.<sup>45</sup> Zulassung und Durchführung des Eignungsverfahrens**

3.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen komplett und fristgerecht vorliegen.

3.2 <sup>1</sup>Die eingereichten Unterlagen werden <sup>1</sup>von der Studiengangsleitung<sup>46</sup> bei gleicher Gewichtung (50%/50%) nach den folgenden Kriterien unabhängig voneinander bewertet:

---

<sup>43</sup> Anlage 2 a.F. neu gef. als Anlage 3 mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019; die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden..

<sup>44</sup> Als qualifiziert gelten Berufserfahrungen in der Beratung, in sozialwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie in Leitungs- und Führungspositionen.

<sup>45</sup> alte Ziff. 3 gestrichen mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019; die nachfolgenden Ziffern rücken entsprechend vor Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

- Umfang der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Zusammenhang mit den Modulen des Masterstudienganges stehen. Dies sollen Grundkenntnisse in den Bereichen „Organisation“ und „Personal“ sein; diese Bereiche stehen im Zusammenhang mit den Modulbereichen 1 und 2 des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudienganges „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC),
- Umfang der außerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse, die im Zusammenhang mit den in Anlage 1 der SPO zum berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) aufgeführten Modulen 1.2, 2.2, 1.3, 2.3, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudienganges „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) stehen, i. d. R. durch eigene Führungs- oder Beratungserfahrungen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

<sup>2</sup>Die studiengangsspezifische Eignung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

#### **4. Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Prüfungskommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

#### **5. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

5.1 Das von der Prüfungskommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching“ (BOC) wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

5.2 Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation im Studienamt neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium sowie den Nachweisen gemäß Ziff. 2.2, 3. und 4. Spiegelstrich dieser Anlage, im Original und in Kopie vorzulegen.

#### **6. Wiederholung**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

---

46 In Ziff. 3.2 werden die Worte "zwei Mitgliedern der Prüfungskommission" ersetzt durch "der Studiengangsleitung" mWv 15.03.2020 durch Änderungssatzung v 23.09.2019; die nachfolgenden Ziffern rücken entsprechend vor. Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium zum SS 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.